

Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“ (GS-EWS) Vom 17.09.2024

Aufgrund der §§ 1, 2, 10 und 12 ff. des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Art. 32 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277,288) und dem Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201) erlässt der Wasser- und Abwasserzweckverband (WAwZV) „Obere Gera“ folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Grundgebühren, Einleitungsgebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser sowie Beseitigungsgebühren).

§ 2 Grundgebühren

(1) Grundgebühren werden

a) bei allen Grundstücken, die an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind und deren Schmutzwasser in einer zentralen Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird (Volleinleiter),

b) bei allen Grundstücken, die an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind und von denen in einer Kleinkläranlage vorgereinigte Abwässer in die Kanalisation eingeleitet werden (Kanaleinleiter). Hierbei wird unterschieden, ob das Abwasser voll-, oder teilbiologisch vorgereinigt wird, sowie

c) bei allen Grundstücken, von denen Abwasser in ein Gewässer oder den Untergrund eingeleitet wird (Direkteinleiter),

erhoben.

(2) Die Grundgebühr nach Absatz 1 Buchstaben a und b wird berechnet

1. für Grundstücke mit Wohnbebauung, die zu Wohnzwecken genutzt werden, nach der am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres (Abrechnungsjahr) vorhandenen Zahl der Wohneinheiten.
2. für Grundstücke mit Wohnbebauung, auf denen neben der wohnlichen Nutzung auch gewerbliche Nutzung stattfindet, zusätzlich für jede am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres (Abrechnungsjahr) vorhandene gewerbliche Einrichtung eine Wohneinheit (z. B. Gaststätten, Geschäfte, Büros, Praxen, Werkstätten, auch unselbständige Niederlassungen und Nebenstellen). Nicht unter diese Auslegung fallen u. a. separate Arbeitszimmer.

3. für Garten- und Erholungsgrundstücke, die nicht einer Kleingartenanlage im Sinne des § 1 Absatz 1 Nr. 2 Bundeskleingartengesetz angehören, eine Wohneinheit.
4. für sonstige Grundstücke nach dem möglichen Dauerdurchfluss Q3 (ehemals Nenndurchfluss Qn) der verwendeten Wasserzähler nach der Europäischen Richtlinie über Messgeräte 2004/22/EG (MID). Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr für jeden Wasseranschluss erhoben.

(3) Die Grundgebühr beträgt

a) für Volleinleiter (§ 2 Abs. 1 Buchstabe a)

1. für die Fälle des Absatzes 2 Nrn. 1, 2 und 3 **je Wohneinheit 90,00 Euro pro Jahr**,
2. für die Fälle des Absatzes 2 Nr. 4 bei der Verwendung von Wasserzählern mit möglichem Dauerdurchfluss:

Dauerdurchfluss Q 3	ehemals Qn	Grundgebühr €/ Jahr
4	2,5	147,60
10	6	369,00
16	10	590,40

b) für Kanaleinleiter (§ 2 Abs. 1 Buchstabe b)

1. für die Fälle des Absatzes 2 Nrn. 1, 2 und 3 **je Wohneinheit 90,00 Euro pro Jahr**,
2. für die Fälle des Absatzes 2 Nr. 4 bei der Verwendung von Wasserzählern mit möglichem Dauerdurchfluss:

Dauerdurchfluss Q 3	ehemals Qn	Grundgebühr €/ Jahr
4	2,5	147,60
10	6	369,00
16	10	590,40

c) für Direkteinleiter (§ 2 Abs. 1 Buchstabe c) je Grundstück **15,00 Euro pro Jahr**, ohne Berücksichtigung von Wohneinheiten bzw. Wasserzählern,

(4) Als Wohneinheit gelten ein oder mehrere Aufenthaltsräume mit den dazugehörigen Nebenräumen wie Küche (auch Kochnische), Bad (auch Duschkabine) und Toilette. Die Wohneinheit muss nicht (wie bei Eigentumswohnungen) abgeschlossen sein und nicht zwingend über einen eigenen Zugang verfügen.

§ 3 Einleitungsgebühr für Schmutzwasser

(1) Die Einleitungsgebühr für die Teilleistung Schmutzwasser wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des Abwassers (Schmutzwasser) berechnet, das der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

(2) Die Einleitungsgebühr für Schmutzwasser beträgt

a) für Grundstücke, die an eine zentrale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind (Tarif VE) **4,12 Euro pro Kubikmeter Abwasser**,

b) für Grundstücke, deren in einer Kleinkläranlage vorgereinigten Abwässer in öffentliche Kanäle eingeleitet werden (Tarif KA) **2,39 Euro pro Kubikmeter Abwasser**,

c) für Grundstücke, deren in einer vollbiologischen Kleinkläranlage, die den anerkannten Regeln der Technik entspricht, vorgereinigten Abwässer in öffentliche Kanäle eingeleitet werden (Tarif VB) **1,40 Euro pro Kubikmeter Abwasser**.

(3) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum gilt als angefallene Schmutzwassermenge

1. die dem Grundstück bei einer öffentlichen Wasserversorgung der Gebührenberechnung zugrunde gelegte Wassermenge (Frischwassermaßstab),
2. die dem Grundstück aus Gewässern und Brunnen zur privaten Wasserversorgung zugeführte Wassermenge,
3. die den öffentlichen Abwasseranlagen aus privaten Regenwassernutzungsanlagen zugeführte Wassermenge.

Der Gebührenschuldner hat bei privater Wasserversorgung und Regenwassernutzungsanlagen vor Inbetriebnahme (Abschnitt 3 Nr. 2 und 3) geeignete, den Bestimmungen des Gesetzes über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichungen in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. Der Einbau der Messeinrichtung ist ebenso wie der Wechsel der Messeinrichtung durch eine Fachfirma vorzunehmen und dem Zweckverband mit dem Standort, der Zählernummer, dem Zählerstand am Tag des Einbaus und den Nachweisen der Fachfirma über den fachgerechten Einbau innerhalb von einem Monat nach dem Einbau anzuzeigen. Die Ablesung erfolgt durch den Gebührenschuldner im Rahmen der Ablesung des Hauptzählers.

Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind vom Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(4) Wassermengen, die nicht in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet werden, können auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr abgesetzt werden. Von der Absetzung sind das hauswirtschaftlich genutzte Wasser, das zur Speisung und zum Betrieb von heizungstechnischen Anlagen verbrauchte Wasser ausgeschlossen. Der Zählerstand der Messeinrichtung nach Abschnitt 3 ist dazu dem Zweckverband mitzuteilen.

Der Gebührenschuldner hat den Nachweis über die abzugsfähige Wassermenge durch Messeinrichtungen, die den Bestimmungen des Gesetzes über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichungen in der jeweils geltenden Fassung entsprechen, zu erbringen. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur Frischwassermengen entnommen werden, die nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden. Der Ein- und Ausbau der Messeinrichtung ist ebenso wie der Wechsel der Messeinrichtung durch eine Fachfirma vorzunehmen und dem Zweckverband mit dem Standort, der Zählernummer, dem Zählerstand am Tage des Ein- bzw. Ausbaus und den Nachweisen der Fachfirma unverzüglich anzuzeigen. Ist der Einbau von Messeinrichtungen nicht möglich, kann der Nachweis über die abzugsfähige Wassermenge auf Kosten des Gebührenschuldners durch andere geeignete Beweismittel erbracht werden.

§ 4 Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser

(1) Die Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser berechnet sich nach den an die öffentliche Entwässerungsanlage (unmittelbar oder über einen Straßeneinlauf) angeschlossenen bebauten oder befestigten Flächen. Sie wird wie folgt ermittelt:

- a) Die an die öffentliche Kanalisation angeschlossene bebaute oder befestigte Fläche wird mit dem der Versiegelungsart entsprechenden Abflussbeiwert gemäß Absatz 2 multipliziert (gewichtete Fläche) und anschließend mit der Niederschlagswassergebühr multipliziert.
- b) Ist die angeschlossene und mit dem Abflussbeiwert bewertete, bebaute oder befestigte Gesamtfläche eines Grundstückes geringer als 2 Quadratmeter, wird keine Berechnung der Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser vorgenommen.
- c) Bei Gründächern kann auf schriftlichen Antrag des Gebührenpflichtigen durch den Zweckverband eine Gebührenminderung entsprechend der geringeren Abflussrelevanz des Gründachs gewährt werden.
- d) Wird das auf bebauten oder befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser einer Regenwassernutzungsanlage zugeleitet, deren Überlauf direkt oder über einen Straßeneinlauf an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist, kann der Gebührenpflichtige eine Reduzierung der gebührenpflichtigen Grundstücksfläche beim Zweckverband beantragen.

Die in die Regenwassernutzungsanlage eingeleiteten Niederschlagsmengen, die vorwiegend im Haushalt bzw. für Sanitäreinrichtungen genutzt werden, sind vom Gebührenpflichtigen auf eigene Kosten durch einen geeichten, vom Zweckverband gestellten Wasserzähler zu ermitteln.

Für jeden Kubikmeter Niederschlagswasser, der in der Regenwassernutzungsanlage verwendet wurde, wird die bereits mit dem Abflussbeiwert gewichtete Gesamtfläche des Grundstückes um 2 Quadratmeter reduziert.

(2) Die direkt oder indirekt angeschlossenen, bebauten oder befestigten Flächen werden wie folgt bewertet:

	<u>Art der Oberfläche</u>	<u>Abflussbeiwert</u>
1.	Bebaute Flächen, Dachgrundflächen (inkl. Dachüberstände)	0,9
2.	Befestigte Flächen	
2.1.	Asphalt, Beton (u. ä. sehr stark befestigte Flächen)	0,9
2.2.	Pflaster, Platten (u. ä. stark befestigte Flächen)	0,6
2.3.	Schotterdeckschichten, Rasengittersteine (u. ä. gering befestigte Flächen)	0,2
3.	Unbefestigte Flächen, z. B. Rasen- und Beetflächen, Acker, Weide u. ä.	0,0

(3) Die Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser (Tarif NW) beträgt **0,58 Euro pro Quadratmeter gewichtete Fläche und Jahr.**

§ 5 Beseitigungsgebühr

(1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die aus den Grundstückskläranlagen angeschlossener Grundstücke abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.

(2) Die Beseitigungsgebühr beträgt **46,69 Euro pro Kubikmeter Abwasser (Fäkalschlamm)** aus einer Grundstückskläranlage.

§ 6 Gebührenzuschläge

(1) Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammabeseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 vom Hundert (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.

(2) Absatz 1 gilt für Fäkalschlamm nur insoweit, als der Verschmutzungsgrad von Fäkalschlamm gewöhnlicher Zusammensetzung in einer Weise übertroffen wird, der den in Absatz 1 genannten Kosten entsprechende Kosten verursacht.

§ 7 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Einleitungsgebührenschild für Schmutzwasser entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage. Die Einleitungsgebührenschild für Niederschlagswasser entsteht mit jeder Einleitung von Niederschlagswasser in die Entwässerungsanlage. Die Beseitigungsgebührenschild entsteht mit der Entnahme des Räumgutes.

(2) Die Grundgebührensschuld für Voll- und Kanaleinleiter (§ 2 Abs. 1 Buchstaben a und b) entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Im Übrigen entsteht die Grundgebührensschuld mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteiles der Jahresgrundgebührensschuld.

§ 8 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 9 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitung wird jährlich, die Beseitigung von Abwasser (Fäkalschlamm) aus Kleinkläranalagen nach erfolgter Durchführung abgerechnet.

(2) Die Grund- und Einleitungs- bzw. Beseitigungsgebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Auf die Grund- und Einleitungsgebührensschuld sind zum 15.02., 15.04., 15.06., 15.08., 15.10. und 15.12. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Sechstels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresberechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

(4) Die Jahresrechnung wird zum 31.12. des jeweiligen Abrechnungsjahres festgesetzt. Die zur Abrechnung nötigen Verbrauchsmengen werden durch Hochrechnung der abgelesenen Zählerstände, unter Berücksichtigung der Ablesestichtage, berechnet.

§ 10 Pflichten der Gebührenschuldner

(1) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Auskünfte und Veränderungen – insbesondere Änderungen der Eigentumsverhältnisse und Namensänderungen – unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

(2) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, bei der Ermittlung der für die Festsetzung der Grundgebühr erforderlichen Grundlagen mitzuwirken. Dazu haben sie bei Wohnnutzung die Anzahl der Wohneinheiten und bei gemischter Nutzung (Wohnen / Gewerbe) die Anzahl und Art der gewerblichen Einrichtungen auf ihren Grundstücken im Rahmen einer Fragebogenerhebung oder sonstigen Tatsachenermittlung anzugeben.

(3) Wird die Anzahl der Wohneinheiten verändert, so hat der Grundstückseigentümer die Änderung dem Zweckverband innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung

anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt Absatz 2 entsprechend. Die veränderte Zahl der Wohneinheiten gilt laut § 2 Absatz 1, Pkt.1, dieser Satzung.

(4) Die Gebührenschuldner sind weiterhin verpflichtet, bei der Ermittlung der für die Festsetzung der Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser erforderlichen Grundlagen mitzuwirken. Dazu haben sie die Größe der bebauten und befestigten Flächen auf ihren Grundstücken und deren Versiegelungsart im Rahmen einer Fragebogenerhebung oder sonstigen Tatsachenermittlung anzugeben. Auf Aufforderung des Zweckverbandes haben die Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen (z. B. Grundstücksentwässerungsplan) vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten und befestigten Flächen entnommen und die Entwässerungsverhältnisse auf dem Grundstück überprüft werden können. Beauftragte des Zweckverbandes dürfen zur Kontrolle der Angaben des Gebührenpflichtigen das Grundstück betreten. Die Grundstückseigentümer haben dies zu ermöglichen.

(5) Wird die Größe der bebauten oder befestigten Grundstücksfläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer die Änderung dem Zweckverband innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt der Absatz 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten oder befestigten Grundstücksfläche gilt ab dem Tag, der auf dem Zugang der Änderungsanzeige beim Zweckverband folgt.

(6) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitwirkungspflicht gemäß den Absätzen 2 und 4 trotz zweimaliger Aufforderung nicht nach, kann der Zweckverband die Berechnungsgrundlagen schätzen.

(7) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband die Anschaffung, Änderung und Beseitigung von Regenwassernutzungsanlagen unverzüglich anzuzeigen. Dieser Anzeige ist ein Grundstücksentwässerungsplan beizufügen.

§ 11 In- / Außer-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“ vom 27. Mai 2020 außer Kraft.

Geratal, den 17. September 2024

Dominik Straube
Vorsitzender des
WAwZV „Obere Gera“

- Siegels -